



Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz und Rassismus. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Funktionstragenden und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Funktionstragenden und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Lüneburg e.V.“ (VfL). Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen (e.V.). Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1894.

§ 2 Zweck des Vereins & Gemeinnützigkeit

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Sports und der Bewegung, der Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und der Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Bewegung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bereitstellen der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder,
- b) den Betrieb von gesundheitsorientierten Fitnessstudios/Einrichtungen,
- c) Einrichtung und Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden für alle Sportarten einschl. allgemeiner Gymnastik und Fitnessübungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie sozialpädagogische Angebote im Rahmen des SGB VIII,

- d) Sportveranstaltungen aller Art, Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten
- e) geeignete Werbemaßnahmen, die die Öffentlichkeit auf die Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit und Lebensfreude hinweisen,
- f) Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Bildungsträgern, Kindertagesstätten, Betreuungseinrichtungen für Senioren und anderen juristischen Personen, die der satzungsgemäßen Verwirklichung dienlich sind.

§ 3 Rechtsgrundlage & Geschäftsjahr

- a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Ehrenordnung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenordnung wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.
- b) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - 1. Mitglieder über 18 Jahre
 - 2. Mitglieder unter 18 Jahre
 - 3. passive Mitglieder (keine aktive Sportausübung)
 - 4. Ehrenmitglieder

- b) Aufnahme in den Verein

Jede Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann durch schriftliche oder in Textform erfolgte Anmeldung die Mitgliedschaft im Verein erlangen. Über die Aufnahme von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts entscheidet das Präsidium.

- c) Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Durch den Tod.
- 2. Bei Abgabe einer schriftlichen oder in Textform erfolgten Austrittserklärung des Mitglieds bzw. durch deren gesetzliche Vertretung in der Geschäftsstelle des Vereins zum Ende des Kalenderjahres. Diese Abmeldung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres (letzter Abmeldetag) eingegangen sein. Das Präsidium kann durch Mehrheitsbeschluss diese Frist im Einzelfall verkürzen.
- 3. Bei förmlichem Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Vereinsansehen schädigt, grob gegen die Satzung verstößt oder sich disziplinos verhält. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu hat das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen Gelegenheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung in der Delegiertenversammlung zulässig.

Sie muss schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig, bis dahin ruhen alle Rechte des Mitglieds. Die betroffene Person kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand und zweimal gemahnt worden sind, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge und der entstandenen Kosten.

§ 5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr, Grundbeiträge, Spartenbeiträge und Umlagen in maximaler Höhe eines 3-fachen Jahresbeitrags) werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Das Präsidium ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihr gehören:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Delegierten der Abteilungen.

Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Abteilungsversammlungen. Die Abteilungen sollen 10% Ihrer Mitglieder mit Stimmrecht zur Delegiertenversammlung entsenden. Mitglieder, die zum Stichtag keiner Abteilung zugehörig sind, werden ebenfalls durch Delegierte vertreten. Durch die Geschäftsstelle erfolgt die Abfrage der Delegierten bei diesen in Textform. Sollten dabei überquotale Bewerbende für Delegierte vorliegen, entscheidet das Los zwischen diesen. Die Bekanntgabe der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsstelle, bei der die Mitgliederliste geführt wird. Jedes Mitglied kann nur einmal erfasst werden. Stichtag der Erfassung ist der 1. Januar des betreffenden Jahres. Der Termin der Delegiertenversammlung ist 4 Wochen vorher durch das Präsidium bekanntzugeben. Die Delegierten werden persönlich eingeladen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Delegiertenversammlung soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.

Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Das Präsidium kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden. Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige,

fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann das Präsidium begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt das Präsidium anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch das Präsidium eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Jahr
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfenden
3. Aussprache zu 1. und 2.
4. Entlastungen des Präsidiums
5. Wahlen zum Präsidium
6. Wahl der Kassenprüfenden und ihrer Stellvertretung
7. Bestätigung der Vorsitzenden der Abteilungen
8. Änderung der Beitragsordnung
9. Satzungsänderungen
10. Beschluss über die Geschäftsordnung
11. Beschluss über die Ehrenordnung
12. Beschluss über die Wahlordnung
13. Behandlung von Anträgen an die Versammlung
14. Anträge zur Tagungsordnung müssen schriftlich bis zum 31.03. eines Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Hochzeigen einer Stimmkarte. Verlangen drei Delegierte eine geheime Abstimmung, so erfolgt diese durch Stimmzettel. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und zeitnah auf der Homepage des VfL zu veröffentlichen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Es wird von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben. Blockwahlen sind möglich, wenn diese durch einen Delegierten auf der Delegiertenversammlung beantragt und dieser Antrag von einer 2/3 Mehrheit der Delegierten bestätigt wird. Bei Blockwahlen müssen die zu wählenden Personen den Ämtern namentlich zugeordnet werden. Weitere Delegiertenversammlungen innerhalb des Jahres sind durchzuführen, wenn 8 Mitglieder des Vorstandes oder 100 Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

b) Das Präsidium besteht aus:

- dem geschäftsführenden Teil (Vertreter nach § 26 BGB), bestehend aus:
 1. dem Präsidenten / der Präsidentin
 2. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (Stellvertretender Präsident / stellvertretende Präsidentin)
 3. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen und Steuern (Stellvertretender Präsident / stellvertretende Präsidentin)
 4. der Geschäftsführung
- sowie dem erweiterten Präsidium, bestehend aus dem geschäftsführenden Teil sowie bis zu weiteren 5 Personen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verein rechtsgeschäftlich. Darunter müssen sich jeweils der Präsident / die Präsidentin oder die Geschäftsführung und eine Stellvertretung befinden. Das erweiterte Präsidium ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig, darunter müssen sich jeweils der Präsident / die Präsidentin oder die Geschäftsführung und eine Stellvertretung befinden.

Beschlussfassungen des Präsidiums können sowohl in Textform als auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums zu 1. und 3. sowie der bis zu 5 weiteren Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf 4 Jahre, und zwar zu 1. und 3. in ungeraden Jahren und zu 2. in geraden Jahren. Die Geschäftsführung wird durch die Mitglieder des Präsidiums zu 1. bis 3. eingestellt.

Wiederwahl ist zulässig. Ihre Verantwortung endet mit der Entlastung durch die Delegiertenversammlung. Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Präsidium vorzeitig aus, ist dieses Amt bis zur Neuwahl durch das Präsidium kommissarisch zu besetzen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, eine Geschäftsführung und Personal einzustellen.

c) Der Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
2. den Vorsitzenden der Abteilungen
3. dem Hauptjugendleitenden
4. den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Entscheidungen über Grundsatzfragen des Vereins
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und der Wahlen
3. Beschluss des Haushaltsplans
4. Mitwirkung in einzelnen Ausschüssen
5. Intensivierung der Kooperationen
6. Organisation und Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten

7. Festlegen der Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände

Beschlussfassungen des Vorstandes können sowohl in Textform als auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

d) Die Abteilungen werden durch den Vorstand begründet und aufgelöst. Sie führen bis zum 31.03. des Jahres ihre Abteilungsversammlung durch. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Regelungen der Delegiertenversammlung sinngemäß. Die Abteilungsvorstände unterwerfen sich in ihrer Arbeit den Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände, die durch den Vorstand festgelegt werden.

e) Die Kassenprüfenden:

Zwei Kassenprüfende und zwei Stellvertretungen werden von der Delegiertenversammlung in geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Besorgnis der Befangenheit ist auszuschließen.

f) Ausschüsse:

Zur Mitarbeit und zur Unterstützung des Präsidiums oder des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes zu leiten sind.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Präsidiums- und Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) durch Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder ausgeübt werden. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Ordnungen des Vereins

Für die Arbeit, Rechte und Pflichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Fachabteilungen, der Kassenprüfenden und der Mitglieder selbst sind neben dieser Satzung die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungsvorstände des VfL bindend.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann nur auf einer besonders vom Vorstand durch den Präsidenten / der Präsidentin zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, wozu alle Mitglieder über 16 Jahre alt das Stimmrecht besitzen, beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Zusammenschluss mit einem anderen Verein

Soll der Verein mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen zusammengeschlossen werden oder wollen sich solche dem Verein anschließen, so ist hierzu die Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Im Falle eines Zusammenschlusses bzw. Anschlusses an einen anderen Verein geht das Vermögen des Vereins in der neuen Einheit auf.

§ 10 Vermögen des Vereins bei der Auflösung

Im Falle der Auflösung, jedoch nicht bei Zusammenschluss oder Anschluss mit bzw. an einen anderen Verein oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, soll das gesamte Vermögen an die Hansestadt Lüneburg übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ermächtigung zur Satzungsänderung auf Anforderung

Im Falle der Anforderung durch das Finanzamt, das Registergericht, anderer Behörden oder Ämter wird das erweiterte Präsidium ermächtigt, dementsprechende Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen. Es hat der nächsten Delegiertenversammlung hierüber zu berichten.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 08.05.2023 und gültig mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg am **15.08.2023**.